

## **Richtlinien zur Förderung des Sports und der Vereine im Rhein-Sieg-Kreis durch Qualifizierung der Übungsleiter/innen sowie der Schieds-/Kampfrichter/innen**

### **1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

#### **1.1 Zuwendungszweck**

Die Qualifizierung der bei den Sportvereinen im Rhein-Sieg-Kreis tätigen Übungsleiter/innen sowie Schieds-/Kampfrichter/innen ist ein gemeinsames Ziel des Rhein-Sieg-Kreises und des Kreissportbundes (im folgenden KSB Rhein-Sieg genannt). Nach Maßgabe seines Haushaltsplanes fördert der Rhein-Sieg-Kreis diese Qualifizierung durch eine Zuwendung an den KSB Rhein-Sieg zur Weiterleitung an die Anspruchsberechtigten.

#### **1.2 Rechtsgrundlage**

Nach Maßgabe dieser Richtlinie und im Rahmen der ihm vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellten finanziellen Mittel gewährt der KSB Rhein-Sieg Zuwendungen für die Teilnahme an Qualifizierungsmaßnahmen.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht; vielmehr entscheidet der KSB Rhein-Sieg aufgrund seines pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

### **2. Gegenstand der Förderung / Voraussetzungen**

**2.1** Gefördert wird die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an Aus- und Fortbildungen der Kreis- und Stadtsportbünde bzw. gleichwertigen Qualifizierungen der vom Landessportbund NRW anerkannten Fachverbände für Übungsleiter/innen. Voraussetzung ist der Nachweis einer Übungsleitertätigkeit in einem Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis, der Mitglied beim KSB Rhein-Sieg ist.

**Hinweis:** Die Teilnehmer/innen müssen nicht im Rhein-Sieg-Kreis ansässig sein. Die Ausbildung kann bei einem Kreis- oder Stadtsportbund im gesamten Bundesgebiet erfolgen. Es genügt der Nachweis einer Übungsleitertätigkeit bei einem Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis.

**2.2** Gefördert wird außerdem – unter den weiteren Voraussetzungen von Ziffer 2.1 – die erfolgreich abgeschlossene Teilnahme an Aus- und Fortbildungen der Fachverbände für Schiedsrichter/innen bzw. Kampfrichter/innen, wenn und soweit deren Finanzierung nicht anderweitig, insbesondere nicht durch verbandsinterne Regelungen, sichergestellt ist. Die Antragsteller haben einen entsprechenden Nachweis zu erbringen.

**2.3** Förderfähig sind ebenfalls Qualifizierungsmaßnahmen der Kreis- und Stadtsportbünde für Mitarbeiter/innen von „anerkannten Bewegungskindergärten des Landessportbundes NRW“ aus dem Raum Bonn/Rhein-Sieg-Kreis. Voraussetzung ist, dass es sich um notwendige Qualifizierungsmaßnahmen im Rahmen der Zertifizierung für „anerkannte Bewegungskindergärten“ handelt und die Bewegungskindergärten einen kooperierenden Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis vorweisen können.

### **3. Zuwendungsempfänger**

**3.1** Sportvereine aus dem Rhein-Sieg-Kreis und Übungsleiter/innen sowie Schieds-/Kampfrichter/innen, die eine vom Vereinsvorstand ausgestellte Bestätigung einer entsprechenden Tätigkeit bei einem Sportverein aus dem Rhein-Sieg-Kreis nachweisen können und die Voraussetzungen unter **2.1** erfüllen.

**3.2** „Anerkannte Bewegungskindergärten“, deren Mitarbeiter/innen und Träger, die die Voraussetzungen unter **2.3** erfüllen.

### **4. Höhe der Zuwendung**

Die Kosten der Qualifizierungsmaßnahmen können, bei einem Maximalbetrag von 500,- Euro pro Qualifizierungsmaßnahme (ein zusammenhängendes Basis- und Aufbaumodul gilt als ein Lehrgang), bis zu 100 % erstattet werden. Reichen die dem KSB Rhein-Sieg vom Rhein-Sieg-Kreis zur Verfügung gestellten Mittel nicht aus, legt der KSB Rhein-Sieg eine niedrigere Auszahlungsquote fest.

### **5. Antragsverfahren**

Der Förderantrag muss über ein vom KSB Rhein-Sieg zur Verfügung gestelltes Antragsformular bis zum 30. September eines Jahres (Stichtag) gestellt werden und kann sich nur auf Qualifizierungsmaßnahmen beziehen, die im Zeitraum zwischen dem 01. August des Vorjahres und dem 31. Juli des laufenden Jahres stattgefunden haben. Die Antragstellung muss grundsätzlich spätestens acht Wochen nach Lehrgangsende erfolgen.

Der Antrag muss folgende Angaben enthalten:

- Name des Mitgliedsvereins des KSB Rhein-Sieg
- Name des Lehrgangsteilnehmers
- Bestätigung des Vereins über die Übungsleitertätigkeit bzw. Schieds-/Kampfrichtertätigkeit der Lehrgangsteilnehmerin / des Lehrgangsteilnehmers
- Ggf. Erklärung des Vereins zur Finanzierung der Qualifizierung von Schiedrichter/innen bzw. Kampfrichter/innen (Ziffer 2.2)
- Teilnahmebescheinigung / Bestätigung der erworbenen Lizenz von Lehrgängen, die nicht vom KSB Rhein-Sieg angeboten wurden
- Rechnung für die Teilnahme an Lehrgängen, die nicht vom KSB Rhein-Sieg angeboten wurden
- Gültige Bankverbindung für die Auszahlung der Zuwendung

### **6. Auszahlung**

Die Zuwendung wird nach Prüfung aller eingegangenen Anträge und Festlegung der Auszahlungsquote zum Jahresende ausgezahlt.